



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700
Telefax: (43 01) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-103/048/6195/2020-1
A. B.

Wien, 19.6.2020
Kon

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Frank über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Referat für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, vom 24.04.2020, GZ: ..., mit welchem die angezeigte Versammlung gemäß Versammlungsgesetz (VersG) untersagt wurde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid behoben.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit 22.4.2020 zeigte der nunmehrige Beschwerdeführer eine Versammlung „C“ für den 24.4.2020, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Wien, D.-platz, an.

Der gegenständlich beschwerte Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 24.4.2020 untersagte die Versammlung unter Berufung auf § 6 Abs. 1 VersammlungsgG iVm Art 11 Abs. 2 EMRK. Dies entscheidend mit der zum

24.4.2020 geltenden Verordnung gemäß COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, idF. BGBl. II Nr. 108/2020, welche das Betreten öffentlicher Orte verbietet.

Damit irrt die belangte Behörde. Dem Beschwerdeführer kommt es für seine Veranstaltung zwar darauf an im Rahmen der Versammlung einen öffentlichen Ort zu betreten. Dies wird in der Verordnung legcit auch nicht untersagt, wenn auch unter Einhaltung einer Auflage.

Die Verordnung gemäß COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, idF. BGBl. II Nr. 108/2020 kennt fünf Ausnahmetatbestände § 2 Z 1 bis 5 für Betretungen öffentlicher Orte. So diese sind:

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Der letzte dieser Tatbestände kann die intendierte Versammlung rechtfertigen, auch wenn der Beschwerdeführer sogar darauf abzielt zusätzlich fremde Personen zur Teilnahme zu bewegen. Es kann keinen Unterschied nach dem Gesetz machen, wenn der Beschwerdeführer sich mit Personen zum Treffen, hier Veranstaltung, verabredet und zusätzliche per Zufall ansprechen möchte oder sich ohne dies Verabredung alleine auf den Weg in die Öffentlichkeit macht. Das Gesetz macht keinen Unterschied, wenn der Abstand von zumindest einem Meter eingehalten wird. Sachlich ließe sich dies auch nicht rechtfertigen.

Der Plan für das Bewegen im öffentlichen Raum kann bei der Wahrung der durch das Gesetz geforderten Sicherheit eine unterschiedliche Behandlung, noch einmal betont, nicht begründen. Das wollte der Gesetzgeber auch nicht

Der Vertreter des Beschwerdeführers brachte nur zur Verfassung, tatsächlich jedoch nicht vor. Die belangte Behörde legte den Akt zur Entscheidung unter Verzicht auf die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung vor.

Die Untersagung der Versammlung erfolgte zu Unrecht, der untersagende Bescheid war zu beheben.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Frank
Richter